

VI ZR 128/59

2416 022

V e r k ü n d e t
am 22. Dezember 1959
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stellmachermeisters Erich E. [REDACTED] in S. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Hanna B. [REDACTED] in S. [REDACTED], L. [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. Dezember 1959 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 8. Juni 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Beklagten, der Kraftfahrer bei dem Einkaufskontor der B [REDACTED]'schen Anstalten in B [REDACTED] war, ist am 23. Oktober 1954 als Fußgänger von einem dem Kläger gehörigen und von diesem gesteuerten Kraftwagen zu Boden geschleudert und so schwer verletzt worden, daß er am folgenden Tage starb. Durch Urteil des Landgerichts in Bielefeld vom 5. Juni 1956 - 4 O 207/55 -, das dem Kläger das alleinige Verschulden am Unfall beimißt, ist dieser dem Antrag der Beklagten entsprechend verurteilt worden, an sie vom 1. November 1954 bis zum 22. Mai 1977 eine monatliche Unterhaltsrente von 50 DM zu zahlen. Das Urteil geht davon aus, daß der Ehemann der Beklagten zuletzt ein monatliches Einkommen von etwa 343,20 DM gehabt hat und die Beklagte von der Landesversicherungsanstalt eine monatliche Witwenrente von 64 DM und für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine monatliche Rente von zusammen 80 DM bezieht.

Der Kläger hat vorgetragen, die Witwenrente der Beklagten sei ab 1. Januar 1957 auf monatlich 131,10 DM erhöht worden. Sie könne daher die ihr im Urteil vom 5. Juni 1956 zugesprochenen 50 DM monatlich nicht mehr von ihm verlangen. Der Kläger hat mit der auf die §§ 323 und 767 ZPO gestützten Klage beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts in Bielefeld vom 5. Juni 1956 soweit für unzulässig zu erklären, als der Kläger verurteilt worden ist, vom 1. November 1954 bis zum 22. Mai 1977 eine monatlich im voraus fällig werdende Unterhaltsrente von je 50 DM zu zahlen.

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, der Erhöhung der Sozialrente entspreche eine Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Außerdem würde sich der Lohn ihres Ehemanns, falls er noch lebte, auf monatlich 600 DM erhöht haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage nur noch auf § 323 ZPO gestützt und den Antrag gestellt, das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 5. Juni 1956 mit Wirkung vom Tage der Klagezustellung aufzuheben, soweit der Kläger verurteilt worden ist, eine Unterhaltsrente von monatlich 50 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

- 1) das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 8. Juni 1959 aufzuheben;
- 2) auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts in Bielefeld vom 3. Juni 1958 abzuändern und
 - a) das Urteil insoweit aufzuheben, als der Kläger verurteilt ist, vom Tage der Zustellung der gegenwärtigen Klage ab an die Beklagte eine im Voraus fällig werdende Unterhaltsrente von 50 DM monatlich zu zahlen, hilfsweise:
 - b) die Zwangsvollstreckung aus dem zu a) bezeichneten Urteil insoweit für unzulässig zu erklären, als der Kläger verurteilt worden ist, vom Tage der Zu-



stellung der gegenwärtigen Klage ab eine Unterhaltsrente von je 50 DM monatlich zu zahlen.

Der Kläger stellt außerdem für den Fall der Aufhebung der Urteile der ersten und zweiten Instanz den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 750 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Juli 1959 zu zahlen.

Diesen Betrag hat der Kläger nach seiner Behauptung an die Beklagte zur Abwendung der ihm angedrohten Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 5. Juni 1956 gezahlt, und zwar für die Zeit seit der Zustellung der vorliegenden Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 323 ZPO. Es führt aus, eine wesentliche Änderung sei zwar insofern eingetreten, als die Witwenrente der Beklagten ab 1. Januar 1957 von 64 DM auf 131,10 DM erhöht worden sei. Demgegenüber berufe sich jedoch die Beklagte mit Recht darauf, daß sich auch andere Umstände, die für die Höhe ihres Unterhaltsanspruchs bestimmend seien, wesentlich geändert hätten. Während das Urteil des Landgerichts vom 5. Juni 1956 von einem Nettolohn des Ehemanns der Klägerin von 343,20 DM ausgehe, würde sein Lohn heute, wenn er noch lebe, auf 485 DM angestiegen sein. Bei diesem Einkommen des Ehemanns sei der Beklagten unter Berücksichtigung der für die beiden Kinder abzuzweigenden Unterhaltsbeträge, der Bedürfnisse des Mannes und der gestiegenen Lebenshaltungskosten einschließlich der fixen Haushaltskosten ein Betrag von 185 DM als entgangener Unterhalt zuzubilligen. Nach Abzug der ab

1. Januar 1959 auf 139,10 DM angestiegenen und in dieser Höhe auf die Landesversicherungsanstalt nach § 1542 RVO übergegangenen Witwenrente verbleibe ihr gegen den Kläger noch ein Ersatzanspruch, der nur um ein Geringes unter der ihr durch das Urteil vom 5. Juni 1956 zuerkannten Rente liege. Dieser geringe Unterschied rechtfertige es nicht, das genannte Urteil nach § 323 ZPO abzuändern, da nur bei einer im Ergebnis wesentlichen Änderung der gesamten Verhältnisse im Sinne dieser Vorschrift die Schadensersatzrente der Höhe nach neu festzusetzen sei.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht hat die früheren und die gegenwärtigen Verhältnisse miteinander verglichen und die für eine Herabsetzung bzw. einen Wegfall der Rente sprechenden Umstände ebenso wie die dagegen sprechenden in Betracht gezogen. Es ist dabei in rechtsirrtumsfreier Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß die für und gegen eine Herabsetzung streitenden Umstände sich in einer Weise ausgleichen, daß die Beklagte nur einen geringfügigen Betrag (4,10 DM) über die ihr nach den gegenwärtigen Verhältnissen zustehende Schadensrente hinaus erhält, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse mithin zu verneinen ist.

Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht bei der Würdigung der Verhältnisse nicht gehalten, die quotenmäßige Steigerung des Lohnes des getöteten Ehemannes in gleicher Weise quotenmäßig bei dem der Klägerin zustehenden Unterhalt in Ansatz zu bringen. Denn das Einkommen des Ehemannes ist nur einer von vielen Faktoren, die bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau in Betracht kommen und sich je nach der Lage des Einzelfalles auf den ihr zuste-

henden Unterhalt verschieden auswirken können (Urteil des erkennenden Senats in VersR 1954, 497).

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe sich bei der Bemessung des Unterhalts der Beklagten an die "Berechnungsmethode" des Landgerichts halten müssen. Dem kann nicht gefolgt werden; denn das Landgericht hat im Urteil vom 5. Juni 1956 seine Berechnungsmethode überhaupt nicht ersichtlich gemacht; es hat zur Höhe der Rente der Beklagten (damaligen Klägerin) lediglich ausgeführt, im Hinblick auf das Monatseinkommen des Ehemannes von 343,20 DM, ihre Witwenrente von 64 DM und die den beiden Kindern gezahlte Waisenrente von je 40 DM monatlich sei eine Monatsrente von 50 DM angemessen. Daher konnte hier jedenfalls das Berufungsgericht die Höhe der zugunsten der Beklagten in Ansatz zu bringenden Unterhaltsrente im Rahmen des § 287 ZPO nach seinem freien Ermessen schätzen.

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die Steigerung des mutmaßlichen Einkommens des Ehemannes der Beklagten, wenn überhaupt, so doch bestenfalls nur mit einem Teilbetrag der Steigerung berücksichtigen dürfen; denn angesichts der Tendenz der Lohnsteigerung, die im Jahre 1956 besonders von den Gewerkschaften verfolgt worden sei, und angesichts der wachsenden Blüte des deutschen Wirtschaftslebens seien Lohnsteigerungen im Juni 1956 jedenfalls in weitem Umfang voraussehbar gewesen.

Wäre diese Meinung zutreffend, könnte sich der Kläger auch nicht auf die Erhöhung der Witwenrente als Klagegrund berufen; denn die Erhöhung der Sozialrenten war in dem gleichen Maße voraussehbar wie die Steigerung der Löhne und Gehälter. Tatsächlich waren beide Steigerungen jedoch nicht mit einer

solchen Sicherheit, insbesondere nach Zeitpunkt und Umfang voraussehbar, daß sie als ausreichende Grundlage für eine gerichtliche Rentenfestsetzung für die Zukunft hätten dienen können. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen auch im übrigen eine fehlerhafte Anwendung des § 323 ZPO nicht erkennen.

Die Revision beanstandet endlich, das Berufungsgericht habe die Wirkungen des § 1542 RVO auf das Rechtsverhältnis der Parteien und den vorliegenden Prozeß verkannt. Das Landgericht habe im Urteil vom 5. Juni 1956 der Beklagten eine Rente von 50 DM zugesprochen, wobei es den Übergang ihres Anspruchs in Höhe der ihr gezahlten Witwenrente von 64 DM auf die Landesversicherungsanstalt berücksichtigt habe. Nachdem die Witwenrente am 1. Januar 1957 auf 131,10 DM, also um mehr als den ihr zugesprochenen Betrag erhöht worden sei, sei der ihr durch das Urteil vom 5. Juni 1956 zuerkannte Anspruch mitsamt dem Vollstreckungstitel in voller Höhe auf die Landesversicherungsanstalt übergegangen. Die Beklagte dürfe daher aus diesem Titel keine Vollstreckungshandlungen mehr vornehmen. Wolle sie weitere Rentenansprüche gegen den Beklagten geltend machen, so sei sie auf eine neue Klage angewiesen; gegebenenfalls hätte sie im vorliegenden Rechtsstreit Widerklage erheben müssen. Einer solchen Klage stehe aber die vom Beklagten erhobene Verjährungseinrede entgegen, da die Klägerin im Vorprozeß keinen Feststellungsantrag wegen Zukunftsschäden gestellt habe.

Die Rüge ist nicht berechtigt. Der der Beklagten durch das Urteil vom 5. Juni 1956 zuerkannte Anspruch geht trotz der Rentenerhöhung vom 1. Januar 1957 nach wie vor auf den Rentenbetrag, der ihr unter Berücksichtigung des Rechtsübergangs

nach § 1542 RVO verbleibt. Der Anspruch wird daher solange von dem Rechtsübergang auf den Sozialversicherungsträger nicht erfaßt, als er zusammen mit dem auf diesen übergegangenen Betrag den gesamten Schaden, den die Beklagte vom Kläger nach § 844 BGB ersetzt verlangen kann, nicht übersteigt. Das Berufungsgericht hat aber, wie bereits ausgeführt, zutreffend dargestellt, daß die Witwenrente zusammen mit dem der Beklagten zuerkannten Betrag von 50 DM ihren Schadensersatzanspruch nur geringfügig übersteigt, und daß der Kläger diese geringe Differenz im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO nicht geltend machen kann.

Steht der Beklagten danach auch heute noch der ihr durch das Urteil vom 5. Juni 1956 zuerkannte Anspruch zu, so kann auch die Verjährungseinrede des Klägers nicht durchgreifen.

Ob die vorbezeichnete geringe Differenz geeignet ist, dem auf § 767 ZPO gestützten Hilfsantrag des Klägers als Rechtsgrundlage zu dienen, kann dahinstehen; denn dieser Antrag stellt eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung dar, da der Kläger in der Berufungsinstanz die Klage ausdrücklich allein auf § 323 ZPO gestützt hat.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Über den Antrag des Klägers auf Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung von 750 DM braucht nicht entschieden zu werden, da der Antrag nur für den Fall der Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen gestellt ist.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer